



A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Bernkopf, Bieder, Binder, Birner, Blabolil, Blochberger, Buchinger, Cipin, Diettrich, Fürst, Gindl, Graf, Gruber, Kaiser, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kosler, Kurzbauer, Lafel, Lechner, Leichtfried, Dr. Litschauer, Mantler, Mayer, Dipl. Ing. Molzer, Peyerl, Platzer, Pokorny, Pospischil, Prigl, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Romeder, Ing. Scheidl, Schneider, Schoiber, Stangl, Steinböck, Sulzer, Thomschitz, Tribaumer, Wedl, Weissenböck, Wiesmayr und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (NÖ Bezugesgesetz)

Auf Grund ihrer Regierungserklärung vom 27.4.1970 und vom 5.11.1971 hat die Bundesregierung eine Kommission, deren Mitglieder vom Bundeskanzler ernannt wurden, eingesetzt und ihr die Aufgabe übertragen, Vorschläge betreffend die Politikerbesteuerung zu erstatten. Mitte Dezember 1970 hat diese Kommission ein Gutachten über die Besteuerung der Bezüge der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes und einige damit im Zusammenhang stehende Fragen erstattet. Unter Verwertung dieser Überlegungen hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz) und einen Gesetzentwurf über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Organe der Gesetzgebung, bestimmter Organe der Vollziehung, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften zugeleitet. Nach Änderungen dieser Gesetzentwürfe im Finanz- und Budgetausschuß hat der Nationalrat am Sonntag, dem 9.7.1972, diese Gesetzentwürfe verabschiedet.

Bei der Festsetzung der Bezüge wurde eine Relation zu den Bezügen eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse IX für die Mitglieder des Nationalrates hergestellt. Von diesen ausgehend wurde auch eine bestimmte Relation für die Präsidenten des Nationalrates und die obersten Organe der Vollziehung sowie den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes festgelegt.

In steuerrechtlicher Hinsicht wurde von der Überlegung ausgegangen, die bisher einkommensteuerfreigestellten Bezüge gewisser Funktionäre in Hinblick der Lohnsteuer (Einkommensteuer) zu unterwerfen, hierbei aber ein im geltenden Einkommensteuerrecht (§ 9 Abs.2 Einkommensteuergesetz 1967) für die Besteuerung der Bezüge von Bürgermeister, Vizebürgermeistern und Stadträten geltendes System zu verallgemeinern.

Durch diese Beschlüsse des Nationalrates ist es erforderlich geworden, auch für den Bereich des Landes eine Neuregelung der Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich in seinem wesentlichen Inhalt an die bundesrechtlichen Vorschriften - allerdings auf niederösterreichische Verhältnisse abgestellt - an. In einem Punkte allerdings kann den Bundesbestimmungen nicht gefolgt werden, und zwar in der Progressivität der Bezüge der Abgeordneten und Regierungsmitglieder. Der Grundsatz der Gleichheit aller Volksvertreter soll in einheitlichen Ansätzen zum Ausdruck kommen und die Unterschiede lediglich durch die Funktionstätigkeit gekennzeichnet sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I:

Abgeordneten und Regierungsmitgliedern gebühren nunmehr Bezüge, nicht Entschädigungen. Diese Bezüge sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig.

Zu Art. II:

Der Abgeordnetenbezug bemißt sich grundsätzlich nach der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6; allerdings beträgt er einheitlich nur 70 v.H. dieses Bezuges.

Auch den Bezügen der Mitglieder der Landesregierung liegt der gleiche Bezug zugrunde, jedoch ebenfalls mit einem unter den einem vergleichbaren Bundesorgan liegenden Durchschnitt.

Bei den Funktionen im Landtag tritt zu den auch beim Bund vorkommenden Funktionen der drei Präsidenten und der Klubobmänner, die des Obmannes des Finanzkontrollausschusses und die seines Stellvertreters. Die den genannten Funktionären gewährten Amtszulagen (§ 5) und Vergütungen (§ 6) deuten in ihrer Abstufung auf die Wichtigkeit der einzelnen Tätigkeiten hin.

Der Pensionsbeitrag hält sich nach den Bundesrichtlinien, ebenso die Einrechnung der Zeiten, die Abgeordnete oder Mitglieder der Landesregierung in anderen gesetzgebenden Körperschaften oder in anderen Funktionen verbracht haben. Dementsprechend bemißt sich auch die Entschädigung bei einem Ausscheiden aus der Funktion gleich den entsprechenden Bundesvorschriften.

Zu Art. III:

Neben reinen Formalvorschriften, z.B. über die Auszahlung der Bezüge, treten die Bestimmungen über die Zuerkennung einer Amtswohnung und eines Dienstwagens für die wichtigsten Funktionen. In gleicher Weise wie beim Bund, werden auch die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus der Tatsache, daß Landtag und Landesregierung ihren Sitz in Wien haben und die damit verbundenen Entfernungen vom Wohnsitz ergeben, abgegolten. Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen rundet das Bild über die auswärtigen Verrichtungen ab.

Der Abschnitt II beschäftigt sich in seinen Artikeln IV und V mit den Bestimmungen hinsichtlich eines Anspruches auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug. Diese Bestimmungen gleichen den

bezüglichen des Bundes, wobei allerdings anstelle der Hinweise und Übernahmen des Dienstrechtes der Bundesbeamten jene der Dienstpragmatik der Landesbeamten treten.

Zusammenfassend darf schon über die Abschnitte I und II festgestellt werden:

Ein Mitglied des NÖ Landtages erhält während der Ausübung seines Mandates folgende Zuwendungen:

Als Bezug

- a) 70 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen (§ 3);
- b) die Entfernungszulage 10 v.H. des Abgeordnetenbezuges (§ 14 Abs.2);
- c) die (ablösbare) Ländergebietskarte der Österreichischen Bundesbahnen für Niederösterreich und Wien (§ 14 Abs.1).

Die Präsidenten des NÖ Landtages, der Obmann des Finanzkontrollausschusses bzw. sein Stellvertreter und die Klubobmänner erhalten neben ihren Bezügen als Abgeordnete eine Amtszulage (§ 5), welche wie folgt gestaffelt ist:

Präsident und Obmann des Finanzkontrollausschusses	90 v.H.,
zweiter und dritter Präsident sowie die Klubobmänner	66 v.H.,
Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses	60 v.H.

ihres Bezuges. Zusätzlich erhalten der Präsident und der Obmann des Finanzkontrollausschusses für außerordentliche Auslagen 7000 S pro Monat, der zweite und dritte Präsident und der Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses 3500 S pro Monat (§ 6).

Weiters gebührt den Präsidenten, dem Obmann und dem Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses eine Amtswohnung und ein Dienstwagen. Bei Nichtbeistellung der Amtswohnung gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 15 v.H. des Bezuges (§ 13).

Von den Mitgliedern der Landesregierung erhält der Landeshauptmannstellvertreter 170 v.H. der Dienstklasse IX,

Gehaltsstufe 6, der Landesrat 153 v.H. der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen (§ 4). Weiters gebührt den Mitgliedern der NÖ Landesregierung für außerordentliche Auslagen eine Vergütung von 7000 S pro Monat (§ 6). Desgleichen gebührt ihnen eine Amtswohnung und ein Dienstwagen. Bei Nichtbeistellung der Amtswohnung gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 15 v.H. des Bezuges (§ 13).

Die Bestimmungen über den Ruhe-(Versorgungs-)bezug (Art. IV) für Mitglieder des NÖ Landtages:

Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit muß mindestens zehn Jahre betragen, um einen Anspruch zu begründen. Im Falle einer Dienstunfähigkeit finden die bezüglichlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik für Landesbeamten sinngemäß Anwendung. Das bedeutet, daß auch schon früher als nach 10 Jahren ein Ruhe-(Versorgungs-)bezug gebühren kann. Für die ruhebezugsfähige Gesamtzeit werden Funktionsausübungen bei anderen gesetzgebenden Körperschaften oder als Mitglieder der Bundes- oder einer anderen Landesregierung voll angerechnet. Der Ruhebezug beträgt nach 10 Jahren 60 v.H. der Bemessungsgrundlage (diese wiederum 80 v.H. des Bezuges) und erhöht sich für jedes Jahr um 2 v.H., sodaß der volle Ruhegenuß nach 30 Jahren erreicht werden kann. Der Ruhebezug gebührt frühestens von Vollendung des 55. Lebensjahres an oder bei Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung. Die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen richten sich nach den üblichen Bestimmungen.

Die Ruhe-(Versorgungs-)bezüge der Mitglieder der Landesregierung (Artikel V) sind folgendermaßen geregelt:

Ein Ruhebezug gebührt nach wenigstens vier Jahren. Die Bemessungsgrundlage beträgt 80 v.H. des Bezuges. Nach Vollendung des 4. Jahres der Funktionsdauer beträgt der Ruhebezug 50 v.H. und erhöht sich für jedes weitere Jahr um 6 v.H. In die ruhegenußfähige Zeit ist auch die Zeit, die bei einer anderen gesetzgebenden Körperschaft verbracht wurde, allerdings nur

zu einem Drittel, anzurechnen. Voll. angerechnet werden hingegen Zeiten, die als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung verbracht wurden. Der Ruhebezug wird u.a. gekürzt, wenn von . . . Gebietskörperschaften bereits Ruhe- oder Versorgungsbezüge ausbezahlt werden. Sinngemäß wurden die bezüglichen Bundesvorschriften in das Gesetz eingebaut.

Abschnitt III enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen, so das Inkrafttreten (1. Juli 1972) und das gleichzeitige Außerkrafttreten des für die Mitglieder der Landesregierung bisher geltenden Gesetzes aus dem Jahre 1960. Allen ehemaligen Mandataren, welche keine oder anders geartete Ruhe- (Versorgungs-)genüsse haben, gibt das Gesetz nun die Möglichkeit, einen Antrag auf Neubemessung nach den neuen Bestimmungen zu stellen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzesentwurf über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (NÖ Bezugesgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den Antrag mit Gesetzesentwurf dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.